



Rahmenschutzkonzept Volksschulen (Version 5) ab 18. März

Violett: Ergänzungen Schule Meierskappel

Grau hinterlegt: Anpassung gegenüber der letzten Version

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

Das Auftreten von neuen Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit macht verstärkte Präventivmassnahmen notwendig. Deshalb gilt folgendes:

1.1. Masken Schülerinnen und Schüler

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es sollen jedoch Masken im Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen. **Diese können beim Hauswart bezogen werden.**

Ab der 5. Primarklasse gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus – auch im Unterricht – eine Maskentragpflicht. **Die Schule stellt eine Maske pro Halbtag zur Verfügung. Die Lehrpersonen beziehen die Masken beim Hauswart.**

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raumes (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse sollen in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

An der Schule Meierskappel kann in folgenden Situationen auf eine Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann:

- Mitarbeitende arbeiten allein in einem Raum
- Aufenthalt im Singsaal über Mittag, in der grossen Pause im Foyer oder im Lehrerzimmer am Tisch sitzend.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske.

Die Maskentragpflicht ist an den Eingängen des Schulhauses signalisiert.

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Primarklasse soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Vor Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus gestaffelt betreten können.

Es gelten wie im letzten Frühling für die Vormittagspause getrennte Pausensektoren pro Stufe und ein Wochenplan (Rotation). Die verantwortlichen Lehrpersonen holen die Klassen vor dem Unterricht und nach der grossen Pause auf den zugewiesenen Plätzen ab.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte gering gehalten.

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen, welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in ei-

nem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person nach wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Dokument Kategorien für besonders gefährdete Personen (PDF).

6. Einzelne Fächer

6.1 Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport) ist zu verzichten. Die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klassen tragen auch im Sportunterricht und in der Garderobe Masken. In der Dusche ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten.

6.2 Musikunterricht

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband durchgeführt werden.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schülerinnen und Schüler der 5./6. Klasse. Die Maske darf beim Essen abgelegt werden. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Ansonsten gilt weiterhin das Schutzkonzept der Kibesuisse.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. In der Logopädie ist dies gewährleistet.

9. Sonderschulen

- (betrifft die Schule Meierskappel nicht)

10. Musikschulen

- (betrifft die Schule Meierskappel nicht)

11. Schülertransport

Das beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch die Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen eine Maske tragen.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt Maskentragpflicht.

14. Schulanlässe

Klassen- und Skilager sind bis auf Weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden. Öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende) sind bis auf Weiteres untersagt.

Elternbesuche im Unterricht sind nur auf Voranmeldung bei den Lehrpersonen möglich. Es gelten die im Quartalsbrief 1 – 20/21 von der Schulleitung kommunizierten Auflagen. Der Besuchstag vom 8. April findet nicht statt.

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://www.volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen, siehe Punkt 16.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. (Achtung: Auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnung einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist. **041 228 60 90** bzw. **041 228 68 89** (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020
[file:///C:/Users/RVilliger/Downloads/COVID-19_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_erkrankten_Personen_und_Kontakten_ab_25_Juni_2020%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/RVilliger/Downloads/COVID-19_Empfehlungen_zum_Umgang_mit_erkrankten_Personen_und_Kontakten_ab_25_Juni_2020%20(2).pdf)

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

17.1 Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

17.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Luzern, 17. März 2021
279934

Aldo Magno

Dienststelle Volksschulbildung Luzern

Meierskappel, 18. März 2021

Roger Schneble

Schulleitung Meierskappel